

Beschlussvorlage Nr. GR **012/022/24** für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 07. Mai 2024

Gegenstand der Vorlage:

Bestellung des örtlichen Prüfers für die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2018 bis 2021.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Otterwisch beschließt die **(nach dem Vergabebeschluss, hier den vollständigen Name und Sitz einfügen)** als örtlichen Prüfer für die Jahresabschlüsse 2018 bis 2021 der Gemeinde Otterwisch zu bestellen.

Begründung:

Nach §§ 103 und 104 SächsGemO ist der Jahresabschluss örtlich zu prüfen. Die Zuständigkeit für die Auswahl des örtlichen Prüfers obliegt dem Gemeinderat, vergleiche § 28 Absatz 2 Nr.13 SächsGemO. Da die Gemeinde Otterwisch über kein eigenes Rechnungsprüfungsamt verfügt, kann sie sich eines anderen kommunalen Rechnungsprüfers, Wirtschaftsprüfers oder einer Rechnungsprüfungsgesellschaft bedienen.

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2018 und des Jahresabschlusses 2019 wird voraussichtlich im Juli 2024 beginnen. Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und des Jahresabschlusses 2021 wird voraussichtlich Anfang 2025 beginnen.

Laut Verwaltungsvereinbarung vom 29.09.2023 sind die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 bis zum 31.12.2024, der Jahresabschluss 2020 bis zum 30.06.2025 und der Jahresabschluss 2021 bis zum 30.09.2025 festzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine